



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

*Plenarsitzungsdokument*

**A7-0173/2014**

14.3.2014

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition (COM(2013)0618 – C7-0271/2013 – 2013/0304(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Teresa Jiménez-Becerril Barrio

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- III. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	17
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT .....	19
VERFAHREN .....	27



## **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition  
(COM(2013)0618 – C7-0271/2013 – 2013/0304(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0618),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0271/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der vom Unterhaus des Vereinigten Königreichs und vom Oberhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0173/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Unionsweite gemeinsame Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Strafen im Bereich des Drogenhandels sollten letztendlich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie zur Minderung von Schäden im Zusammenhang mit Drogenhandel und Drogenkonsum beitragen.***

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende **gesundheitliche**, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den

(4) Neue psychoaktive Substanzen, **wie beispielsweise Produkte, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten (CRA) enthalten**, die **die** Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende **Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie schwerwiegende** soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen,

Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel, **die oft beachtliche Gewinne aus dem illegalen Drogenhandel erzielen**, zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden, **die verhältnismäßig sind und ausschließlich auf Erzeuger, Lieferanten und Vertreiber und nicht auf einzelne Verbraucher abzielen**.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Um die Nachfrage nach neuen psychoaktiven Substanzen, von denen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen, zu verringern, sollte die Verbreitung faktengestützter Informationen über die öffentliche Gesundheit sowie die Frühwarnung der Verbraucher fester Bestandteil einer integralen und partizipativen Strategie zur Schadensvorbeugung und -minderung sein.***

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Der Anwendungsbereich der ***Strafrechtsvorschriften der Union, die*** den illegalen Drogenhandel ***betreffen***, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. ***Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die*** Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte ***daher geändert*** werden.

*Geänderter Text*

(5) Der Anwendungsbereich ***des Strafrechts*** der Union ***betreffend*** den illegalen Drogenhandel sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen, ***sobald diese in den Anhang zum Rahmenbeschluss 2004/757/JI aufgenommen wurden. Um solche Substanzen in den Anhang aufzunehmen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen am Anhang und damit der*** Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI ***vorzunehmen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt*** werden.

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der

*Geänderter Text*

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der

Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten **den Rahmenbeschluss 2004/757/JI** innerhalb von zwölf Monaten, nachdem diese Substanzen **einer** dauerhaften **Marktbeschränkung** nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] **unterworfen wurden**, anwenden.

Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb von zwölf Monaten, nachdem diese Substanzen **in den Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI aufgenommen wurden, die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses auf neue psychoaktive Substanzen, die wegen der mit ihnen verbundenen schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und Sicherheitsrisiken** dauerhaften **Marktbeschränkungen** nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] **unterliegen**, anwenden.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) In dieser Richtlinie ist – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI, den sie ändert – nicht vorgesehen, den Besitz von neuen psychoaktiven Substanzen für den Eigengebrauch unter Strafe zu stellen, unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, dies auf einzelstaatlicher Ebene zu tun.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6b) Die Kommission sollte die Auswirkungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf das Drogenangebot bewerten, unter anderem auf Grundlage von Informationen, die**

*von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten detaillierte Informationen über die Vertriebskanäle von psychoaktiven Substanzen auf ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stellen, die für die Verbreitung dieser Substanzen in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden, beispielsweise spezialisierte Läden und Online-Händler, sowie Informationen über sonstige Merkmale des Drogenmarkts auf ihrem jeweiligen Gebiet. Die EBDD sollte die Mitgliedstaaten bei der Erhebung und beim Austausch genauer, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen und Daten zum Drogenangebot unterstützen.*

## **Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6c) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission Daten zu verschiedenen Indikatoren einzelstaatlicher Strafverfolgungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet bereitstellen, unter anderem zur Demontage von Einrichtungen zur Drogenherstellung, zu Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenangebot, nationalen Endkundenpreisen für Drogen und kriminaltechnischen Untersuchungen im Rahmen von Drogenbeschlagnahmungen.*

## **Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, *sowie* die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.

*Geänderter Text*

(8) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, ***das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und das Recht auf ärztliche Versorgung.***

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten den auf Grundrechten, Vorsorge, ärztlicher Versorgung und Schadensminderung basierenden Ansatz der EU weiterentwickeln mit dem Ziel, die Drogenkonsumenten dabei zu unterstützen, ihre Sucht zu überwinden, und die negativen sozialen, wirtschaftlichen und die öffentliche Gesundheit betreffenden Auswirkungen von Drogen zu vermindern.***

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Nummer 1  
Rahmenbeschluss 2004/757/JI  
Artikel 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. „Drogen“

(a) sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;

(b) sämtliche im Anhang aufgeführte Stoffe;

(c) jede *neue psychoaktive Substanz, von der schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen und die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegt;*“

*Geänderter Text*

(1) Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. „Drogen“ *jeden der folgenden Stoffe:*

(a) sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;

(b) sämtliche im Anhang aufgeführte Stoffe;

(c) jede *Mischung oder Lösung, die einen oder mehrere der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Stoffe enthält;*“

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)**  
Rahmenbeschluss 2004/757/JI  
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

*Derzeitiger Wortlaut*

„1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen wurden:“

*Geänderter Text*

***(1a) In Artikel 2 Absatz 1 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:***

„1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung ***im Sinne des nationalen Rechts*** vorgenommen wurden:“

## Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)**  
Rahmenbeschluss 2004/757/JI  
Artikel 2 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

„2. Die Handlungen nach Absatz 1 fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses, wenn **die Täter sie ausschließlich für ihren persönlichen Konsum** im Sinne des nationalen Rechts begangen **haben**.“

*Geänderter Text*

**(1b) In Artikel 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:**

„2. Die Handlungen nach Absatz 1 fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses, wenn **sie für den Eigengebrauch** im Sinne des nationalen Rechts begangen **wurden**.“

## Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 2**  
Rahmenbeschluss 2004/757/JI  
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

„3. Die Mitgliedstaaten setzen in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen, die **auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegen**, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der **dauerhaften Marktbeschränkung** auf diese neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.“

*Geänderter Text*

„3. Die Mitgliedstaaten setzen in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen, die **in den Anhang des Rahmenbeschlusses aufgenommen wurden**, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der **Änderung des Anhangs** auf diese neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.“

## **Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)**  
Rahmenbeschluss 2004/757/JI  
Artikel 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt:**

**„Artikel 9a**

**Befugnisübertragung**

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zum vorliegenden Rahmenbeschluss und besonders zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen, die einer dauerhaften Marktbeschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen unterliegen, in den Anhang zu erlassen.“**

*Begründung*

*Die Aufnahme einer neuen psychoaktiven Substanz in das Strafrecht kann nicht als eine reine Durchführungsmaßnahme angesehen werden. Eine solche Aufnahme in das Strafrecht verlangt es, dass die damit in Zusammenhang stehenden strafrechtlichen Aspekte erwogen und berücksichtigt werden. Da dies Änderungen im Strafrecht der Mitgliedstaaten nach sich ziehen würde, ist ein delegierter Rechtsakt erforderlich, um diese Substanzen in den Anhang des Rahmenbeschlusses aufzunehmen.*

## **Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 2 b (neu)**  
Rahmenbeschluss 2004/757/JI  
Artikel 9 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt:**

## **„Artikel 9b**

### **Ausübung der Befugnisübertragung**

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**
- 2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 9a genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von zehn Jahren nach [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum von zehn Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums.**
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.**
- 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**
- 5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische**

***Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“***

#### *Begründung*

*Die Aufnahme einer neuen psychoaktiven Substanz in das Strafrecht kann nicht als eine reine Durchführungsmaßnahme angesehen werden. Eine solche Aufnahme in das Strafrecht verlangt es, dass die damit in Zusammenhang stehenden strafrechtlichen Aspekte erwogen und berücksichtigt werden. Da dies Änderungen im Strafrecht der Mitgliedstaaten nach sich ziehen würde, ist ein delegierter Rechtsakt erforderlich, um diese Substanzen in den Anhang des Rahmenbeschlusses aufzunehmen.*

## BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission, dass für neue psychoaktive Substanzen die gleichen strafrechtlichen Vorschriften gelten sollen wie für andere Substanzen, die im Rahmen von Drogenkonventionen der Vereinten Nationen kontrolliert werden. Damit diese neuen psychoaktiven Substanzen von den Rechtsvorschriften erfasst werden können, muss der Rahmenbeschluss zwingend geändert werden. Psychoaktive Substanzen sind wie viele andere Drogen eine Bedrohung für die Gesellschaft, da sie störende Auswirkungen auf das rationale Verhalten und den gesunden Menschenverstand der Bürger haben. Sie beeinträchtigen die Gehirnfunktion und führen so zu Symptomen wie Bewusstseins- und Verhaltens- oder kognitiven Veränderungen.

Diese Richtlinie fällt unter die Verordnung mit Vorschriften für Beschränkungen des freien Warenverkehrs von neuen psychoaktiven Substanzen. Die Berichterstatterin ist sich daher der Grenzen der Richtlinie bewusst, die direkt mit der Verordnung verknüpft ist. Die Richtlinie zielt darauf ab, den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf neue psychoaktive Substanzen mit hohem Risiko auszuweiten.

Das Vorgehen gegen die Verbreitung psychoaktiver Substanzen sollte nicht unterschätzt werden. Vor dem Hintergrund eines schnelllebigen Online-Marktes vollzieht sich derzeit bei neuen psychoaktiven Substanzen ein revolutionärer Wandel bezüglich der Art und Weise, wie diese Erzeugnisse vertrieben und an die Konsumenten verkauft werden. Die psychoaktiven Substanzen werden in geheimen Labors hergestellt, anschließend als Bulkware aus Nicht-EU-Ländern verkauft (Beispiele hierfür sind China und Indien) und so vermarktet, als handle es sich um legale Erzeugnisse. Seit dem Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 und dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 reagieren die Hersteller psychoaktiver Substanzen auf gerichtliche Verfahren, die diese Substanzen verbieten, mit neuen Mechanismen, um ihr Produkt auf den Markt zu bringen, sei es in Form verschiedener „legaler“ Vertriebskanäle oder durch Veränderung der molekularen Struktur der Substanzen. Hiermit wird das Gesetz umgangen, ohne dass sich die Wirkungen für die Konsumenten ändern. Psychoaktive Substanzen fallen letztlich aufgrund ihrer zweifelhaften Merkmale viel einfacher durch die Maschen des Gesetzes als herkömmlichere Substanzen oder Drogen. Die Verbindungen zwischen dem Markt für legale neue psychoaktive Substanzen („Legal Highs“) und dem als illegal geltenden Markt sind manchmal sehr unklar. Häufig werden diese Produkte von Freizeit- und Problemkonsumenten eingenommen, vorwiegend jungen Menschen. Steigt die Beliebtheit und Verbreitung dieser Substanzen, könnten sie für den organisierten Drogenhandel interessant werden. Viele neue psychoaktive Substanzen werden fälschlicherweise unter dem Markenbegriff „Legal High“ verkauft. Diese Bezeichnung ist höchst irreführend, da das Produkt häufig Bestandteile enthält, deren Besitz illegal ist. In vielen Fällen werden auch keine Informationen bereitgestellt, welche tatsächlich neuen psychoaktiven Substanzen in diesen Produkten verwendet werden. Auch dies kann eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Die Mitgliedstaaten haben eigene Strategien, um den illegalen Drogen auf ihren Märkten zu begegnen. Erfolgt der Vertrieb psychoaktiver Substanzen jedoch von einem Mitgliedstaat in einen anderen, ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich,

insbesondere in einer Zeit, in der Handel und Kommunikation keine physischen oder geografischen Grenzen mehr kennen.

Dank des entschiedenen Einsatzes der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) und ihrer Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und der Kommission, konnte die EU Warnungen zu neuen Substanzen herausgeben, die die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU beeinträchtigen können. Dennoch ist angesichts der neuen, oben erwähnten Herausforderungen ein aktiveres Engagement seitens der Mitgliedstaaten erforderlich, um auf die Risiken dieser neuen psychoaktiven Substanzen besser vorbereitet zu sein. Die Berichterstatterin fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, sich stärker einzusetzen und genauere Informationen zum Angebot psychoaktiver Substanzen, zur Demontage von Einrichtungen zur Drogenherstellung, zu Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenangebot, nationalen Endkundenpreisen und kriminaltechnischen Untersuchungen im Rahmen von Drogenbeschlagnahmen bereitzustellen.

Der neue Vorschlag der Kommission zur Aktualisierung des Rahmenbeschlusses aus dem Jahr 2005 des Rates durch Aufnahme der neuen psychoaktiven Substanzen ist ein effizienteres Instrument, insbesondere da die Kommission vorschlägt, verschiedene Risikoarten zu berücksichtigen. Ist die EBDD der Ansicht, dass ein Produkt ein erhebliches Risiko birgt, wird es dauerhaft vom Markt genommen. Um dem Drogenhandel zu begegnen, ermöglicht diese Richtlinie, künftig strafrechtliche Sanktionen in allen Mitgliedstaaten innerhalb von zwölf Monaten umzusetzen und die Sanktionen auf die Hersteller dieser neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass viele Mitgliedstaaten diese Umsetzung sogar in weniger als zwölf Monaten realisieren können. Daher verwendet die Berichterstatterin einen anderen Wortlaut, wonach maximal zwölf Monate die Norm sein sollte. Die Mitgliedstaaten müssen rasch handeln, da die Hersteller ansonsten ein weiteres Jahr zur Verfügung haben, um ihre Produkte herzustellen, ohne von strafrechtlichen Sanktionen betroffen zu sein. Dies sollte auf einen Zeitraum verkürzt werden, der für die Mitgliedstaaten machbar ist und gleichzeitig kurz genug, damit die Hersteller nicht von einer schwerfälligen Bürokratie profitieren. Die Berichterstatterin weiß jedoch, dass verschiedene Mitgliedstaaten unterschiedliche gesetzliche Verfahren zur Auferlegung von strafrechtlichen Sanktionen anwenden. Einige Mitgliedstaaten benötigen die Zustimmung des Parlaments; andere verfolgen einen rascheren Ansatz, mittels ministerieller Verfahren.

Artikel 1 betrifft die Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI im Hinblick auf die Begriffsbestimmung von Drogen. Manchmal stellen sich die Symptome einer psychoaktiven Substanz dann ein, wenn eine Substanz in einer Mischung von einer oder mehrerer gelisteten Substanzen konsumiert wird. Daher wird die Definition dementsprechend erweitert.

Die Berichterstatterin betont weiterhin, dass die Richtlinie bei der Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels nicht für die Konsumenten psychoaktiver Substanzen gilt, obwohl einige Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene eventuell anvisieren, den Besitz für den Eigengebrauch unter Strafe zu stellen.

31.1.2014

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT**

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition (COM(2013)0618 – C7-0271/2013 – 2013/0304(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bogusław Sonik

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Illegaler Drogenhandel und Drogenmissbrauch stellen in der EU eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit des Einzelnen wie der Gesellschaft dar. Der Konsum von Suchtstoffen wie Kokain, Ecstasy und Cannabis, die im Rahmen der VN-Drogenkonventionen kontrolliert werden, scheint sich zwar in den letzten Jahren – wenn auch auf hohem Niveau – stabilisiert zu haben, doch gelangen in rascher Folge neue Substanzen auf den Markt, deren Kontrolle die Staaten vor neue große Herausforderungen stellt. Neue psychoaktive Substanzen, für die es in der Industrie zahlreiche Verwendungszwecke gibt, die aber, was noch wichtiger ist, die Wirkung kontrollierter Drogen imitieren und oft als legale Alternativen vermarktet werden, da sie keinen vergleichbaren Kontrollmaßnahmen unterliegen, sind in zunehmendem Umfang in der Union erhältlich und werden besonders von jungen Menschen konsumiert.

Die potenziellen Gefahren dieser neuen Substanzen, einschließlich schwerer Gesundheitsschäden und Tod, haben die nationalen Behörden zu diversen restriktiven Maßnahmen veranlasst. Solche restriktiven Maßnahmen auf nationaler Ebene haben jedoch nur eine beschränkte Wirkung, da diese Substanzen im Binnenmarkt frei zirkulieren können.

Um die Verfügbarkeit dieser schädlichen neuen psychoaktiven Substanzen wirksam zu verringern, sollten für sie wie auch für andere illegalen Drogen strafrechtliche Bestimmungen gelten.

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 sieht ein gemeinsames Vorgehen im Kampf gegen den illegalen Drogenhandel vor. Um zu vermeiden, dass es zu

Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten kommt, nur weil die betreffenden Handlungen nicht zugleich nach dem Recht des ersuchenden und nach dem des ersuchten Staates strafbar sind, enthält der Rahmenbeschluss gemeinsame Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und über Strafen. Da sich diese Produkte laufend verändern, gelten diese Vorschriften jedoch nicht für neue psychoaktive Substanzen.

Deshalb muss der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf neue psychoaktive Substanzen ausgedehnt werden, die Kontrollmaßnahmen unterliegen. Mit diesem Vorschlag soll deshalb der Rahmenbeschluss 2004/757/JI geändert werden, indem sein Anwendungsbereich auf psychoaktive Substanzen ausgedehnt wird, die ernste Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit und die Gesellschaft bergen.

Der Vorschlag steht in Verbindung mit dem Vorschlag für eine Verordnung über neue psychoaktive Substanzen. Beide Vorschläge sind miteinander verknüpft, damit neue psychoaktive Substanzen, von denen eine große Gefahr für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit ausgeht und die deshalb einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe dieser Verordnung unterliegen, auch den Strafrechtsvorschriften des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI betreffend den illegalen Drogenhandel unterworfen werden.

Aus technischer Sicht wird der Rahmenbeschluss 2004/757/JI wie folgt geändert: Der in dem Rahmenbeschluss verwendete Begriff „Droge“ bezeichnet ab sofort

- sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;
- sämtliche im Anhang aufgeführten Stoffe (Liste der psychoaktiven Substanzen, die im Sinne der vorgeschlagenen Richtlinie als „Drogen“ gelten);
- jede neue psychoaktive Substanz, von der schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Gefahren ausgehen und die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegt.

Die für die neuen psychoaktiven Substanzen geltenden Maßnahmen würden 12 Monate nach Inkrafttreten der dauerhaften Marktbeschränkung Gültigkeit erlangen (ein Parallelvorschlag für eine Verordnung über neue psychoaktive Substanzen liegt bereits vor).

Im Hinblick auf Gesundheitsfragen vertritt der Verfasser der Stellungnahme folgende Ansicht:

Angesichts der wachsenden Ausmaße des Problems, der raschen Veränderungen, denen die neuen psychoaktiven Substanzen unterliegen, sowie der mit dem Handel im Binnenmarkt verbundenen Gefahren begrüßt der Berichterstatter den Vorschlag zur Änderung des bestehenden Rahmenbeschlusses 2004/757/JI, um den derzeitigen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Der zunehmende Konsum neuer psychoaktiver Substanzen und die damit einhergehende Zunahme der Fälle in den Mitgliedstaaten, in denen solche neuen psychoaktive Substanzen zu Gesundheitsschäden oder zum Tod führen, erfordern eine Änderung der Definition von Drogen sowie die Einführung von Marktbeschränkungen und der strafrechtlichen Ahndung von Substanzen, die als ernsthafte Gefahren für Gesundheit und Sicherheit und für die Gesellschaft eingestuft werden.

Angesichts der mit den neuen psychoaktiven Substanzen verbundenen Gesundheitsgefahren, die mit den Gefahren vergleichbar sind, die von den in den UN-Übereinkommen aufgeführten Substanzen ausgehen, begrüßt der Berichterstatter die in dem neuen System vorgeschlagene Verhältnismäßigkeit der vorgesehen Strafen.

Im Hinblick auf die Definition von Drogen ist der Berichterstatter der Ansicht, dass diese auch mögliche Mischungen oder Lösungen umfassen sollte, die eine oder mehrere der aufgeführten Substanzen enthalten, wobei besonders dem raschen Wandel der Produkte und der auf den einschlägigen Märkten herrschenden „Kreativität“ Rechnung zu tragen ist, die sich in einer ständigen Änderung der Zusammensetzungen äußert, wodurch sich auch die gegenseitige Wirkung der Substanzen und ihre Wirkung auf die Gesundheit der Verbraucher ändern kann.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Unionsweite gemeinsame Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Strafen im Bereich des Drogenhandels sollten letztendlich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie zur Minderung von Schäden im Zusammenhang mit Drogenhandel und Drogenkonsum beitragen.***

### **Änderungsantrag 2**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

### *Vorschlag der Kommission*

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende **gesundheitliche**, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

### *Geänderter Text*

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende **Gefahren für die öffentliche Gesundheit sowie schwerwiegende** soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel, **die oft einen hohen Gewinn aus dem illegalen Drogenhandel erzielen**, zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden, **die verhältnismäßig sind und ausschließlich auf Erzeuger, Lieferanten und Vertreiber und nicht auf einzelne Verbraucher abzielen**.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Um die Nachfrage nach neuen psychoaktiven Substanzen, von denen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Gefahren ausgehen, zu verringern, sollte die Verbreitung faktengestützter Informationen über die öffentliche Gesundheit sowie die Frühwarnung der Verbraucher fester Bestandteil einer integralen und partizipativen Strategie zur Schadensvorbeugung und -minderung sein.***

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften der Union, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert werden.

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften der Union, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen; ***die Strafrechtsvorschriften sollten durch Maßnahmen zur wirksamen Identifizierung, Frühwarnung, Vorbeugung, Behandlung und Informationsverbreitung unterstützt werden.*** Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben

Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher **den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend** geändert werden.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss 2004/757/JI **innerhalb von zwölf Monaten**, nachdem diese Substanzen einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterworfen wurden, anwenden.

#### *Geänderter Text*

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss 2004/757/JI **so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zwölf Monate** nachdem diese Substanzen einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterworfen wurden, anwenden.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 1 Rahmenbeschluss 2004/757/JI Artikel 1 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„Drogen“

#### *Geänderter Text*

(1) Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„Drogen“ **jeden der folgenden Stoffe:**

(a) sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;

(b) sämtliche im Anhang aufgeführte Stoffe;

(c) jede neue psychoaktive Substanz, von der schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen und die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegt;“.

(a) sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;

(b) sämtliche im Anhang aufgeführte Stoffe;

(c) jede neue psychoaktive Substanz, von der schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen und die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegt.

***(ca) jede Mischung oder Lösung, die einen oder mehrere der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Stoffe enthält;“***

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0618 – C7-0271/2013 – 2013/0304(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 8.10.2013
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 8.10.2013
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Bogusław Sonik 10.10.2013
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	16.12.2013
<b>Datum der Annahme</b>	30.1.2014
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 47 –: 0 0: 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Sandrine Bélier, Biljana Borzan, Tadeusz Cymański, Spyros Danellis, Chris Davies, Esther de Lange, Bas Eickhout, Edite Estrela, Elisabetta Gardini, Matthias Groote, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Karin Kadenbach, Martin Kastler, Christa Kläß, Claus Larsen-Jensen, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Vladko Todorov Panayotov, Pavel Poc, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Richard Seeber, Bogusław Sonik, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Kriton Arsenis, Julie Girling, Jutta Haug, Filip Kaczmarek, James Nicholson, Vittorio Prodi, Christel Schaldemose, Birgit Schnieber-Jastram, Bart Staes, Rebecca Taylor, Vladimir Urutchev, Andrea Zaroni
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Hiltrud Breyer, Vojtěch Mynář, Bill Newton Dunn

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition			
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0618 – C7-0271/2013 – 2013/0304(COD)			
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	10.9.2013			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 8.10.2013			
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 8.10.2013			
<b>Berichtersteller(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Teresa Jiménez-Becerril Barrio 4.11.2013			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	14.11.2013	23.1.2014	12.2.2014	10.3.2014
<b>Datum der Annahme</b>	10.3.2014			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: –: 0:	52 4 0		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Philipp Albrecht, Roberta Angelilli, Edit Bauer, Emine Bozkurt, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Salvatore Caronna, Philip Claeys, Carlos Coelho, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Ioan Enciu, Frank Engel, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Monika Flašíková Beňová, Kinga Gál, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Ágnes Hankiss, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Livia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Timothy Kirkhope, Juan Fernando López Aguilar, Baroness Sarah Ludford, Monica Luisa Macovei, Svetoslav Hristov Malinov, Clemente Mastella, Véronique Mathieu Houillon, Anthea McIntyre, Claude Moraes, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Nils Torvalds, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Josef Weidenholzer, Cecilia Wikström, Auke Zijlstra			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Vilija Blinkevičiūtė, Michael Cashman, Jean Lambert, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Marie-Christine Vergiat			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Josefa Andrés Barea, Jürgen Creutzmann, Christian Engström, Béla Glattfelder, Ádám Kósa, Krzysztof Lisek, Jens Nilsson, József Szájer, Csaba Öry			
<b>Datum der Einreichung</b>	14.3.2014			